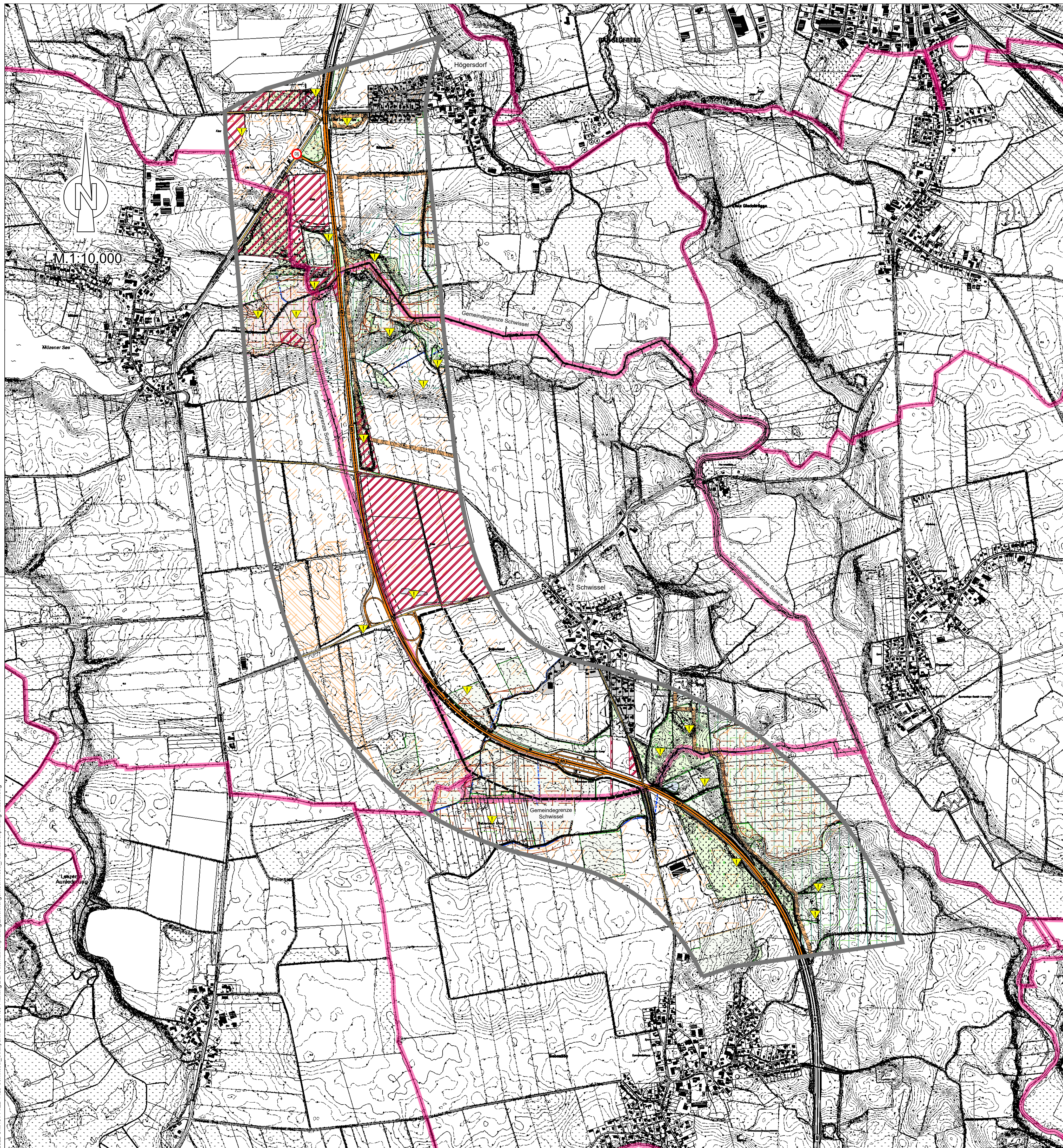


2022 Okt. 13 / P. 22-1428: Schwissel - Salgarkamp BAB 2103-Planung/BLP/Alternativprüfung/Zichungen/Schwissel - Alternativprüfung-aktuell.dwg

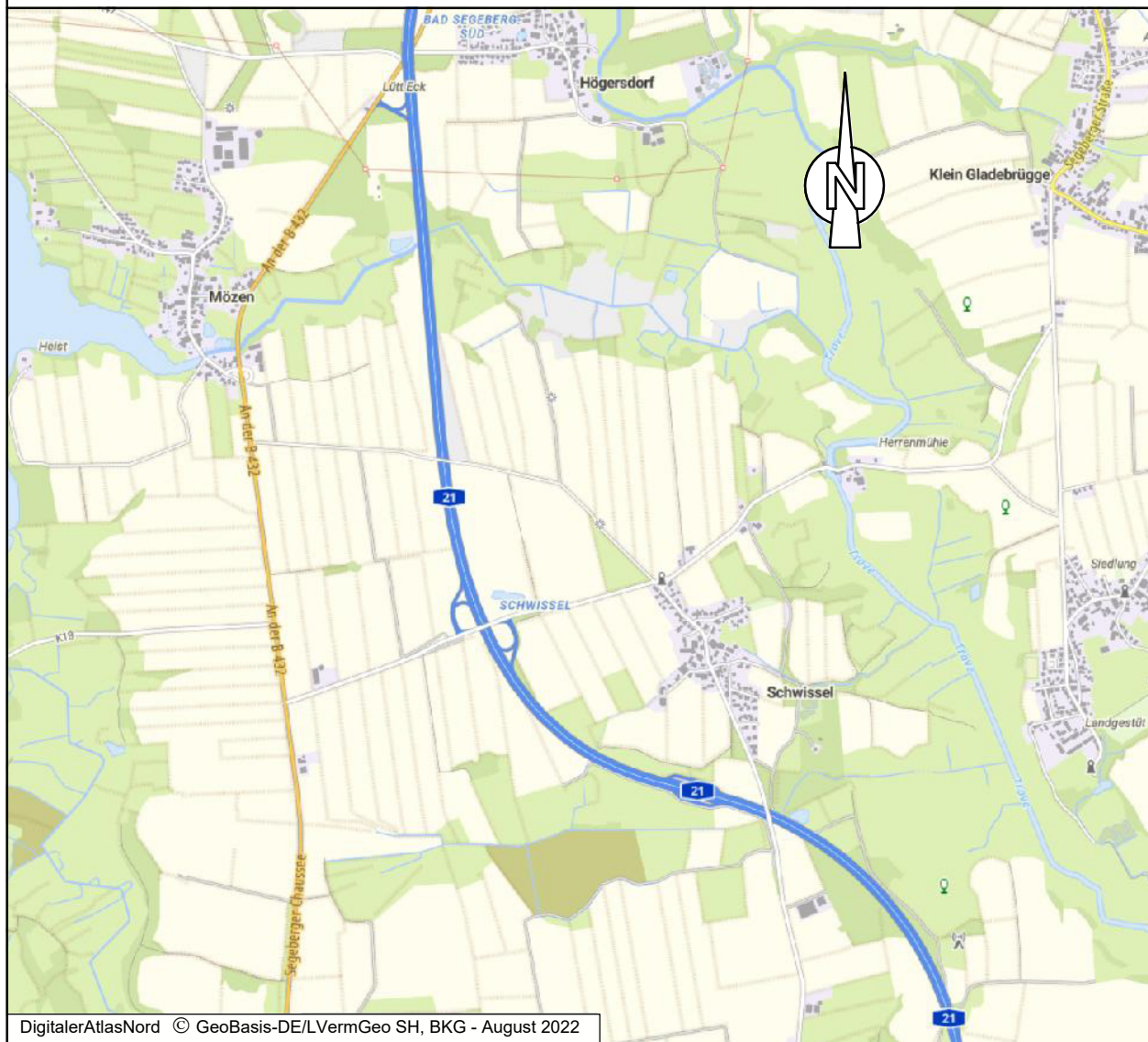


Legende

- Untersuchungsbereich**
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 1**
- Ausschlussgebiete**
- Schwerpunktgebiet Biotopverbundsystem gem. Umweltportal SH
 - Waldflächen gem. Umweltportal SH und Luftbild
 - Waldabstand gem. § 24 LWaldG (30m)
 - Vorranggebiete für den Naturschutz gem. Regionalplan
 - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) gem. Regionalplan
- Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis**
- 100 m Pufferzone zu Ausschlussgebieten (außer Waldflächen)
 - Kompensationsflächen des Naturschutzes gem. Umweltportal SH
 - Hauptverbundachse Biotopverbundsystem gem. Umweltportal SH
 - Landschaftsschutzgebiet gem. Umweltportal SH
 - Klimasensitiver Boden gem. Landschaftsrahmenplan
 - Oberflächennaher Rohstoff (Sande, Kiese): Vorkommen mit mittlerem Sicherungsbedarf (Kat. C) gem. Umweltportal SH u. Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes
 - Oberflächennaher Rohstoff (Sande, Kiese): Lagerstätte mit sehr hohem Sicherungsbedarf (Kat. A) gem. Umweltportal SH u. Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes
 - Knicklandschaft gem. Landschaftsrahmenplan
 - Moor- und Anmoorböden nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) gem. Umweltportal SH
 - Grünland
- Siedlungsflächen**
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB**
- Windvorranggebiete gem. Teilaufstellung des Regionalplanes III (Windenergie an Land)**
- Biotop/LRT gem. ZeBIS Schleswig-Holstein**
- Gewässernetz**
- BAB 21 mit Anbauverbotszone (40 m gem. § 29 StrWG, §9 FStrG)**
- Übergeordnete Verkehrswege**
- Gemeindegrenze**
- Eingetragenes Kulturdenkmal, hier: Objekt Nr. 7305 Meilenstein**

Übersichtskarte

ohne Maßstab



Alternativenprüfung Solarenergie der Gemeinde Schwissel Ausschluss- und Abwägungskriterien

Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB
§3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4a(3) §10

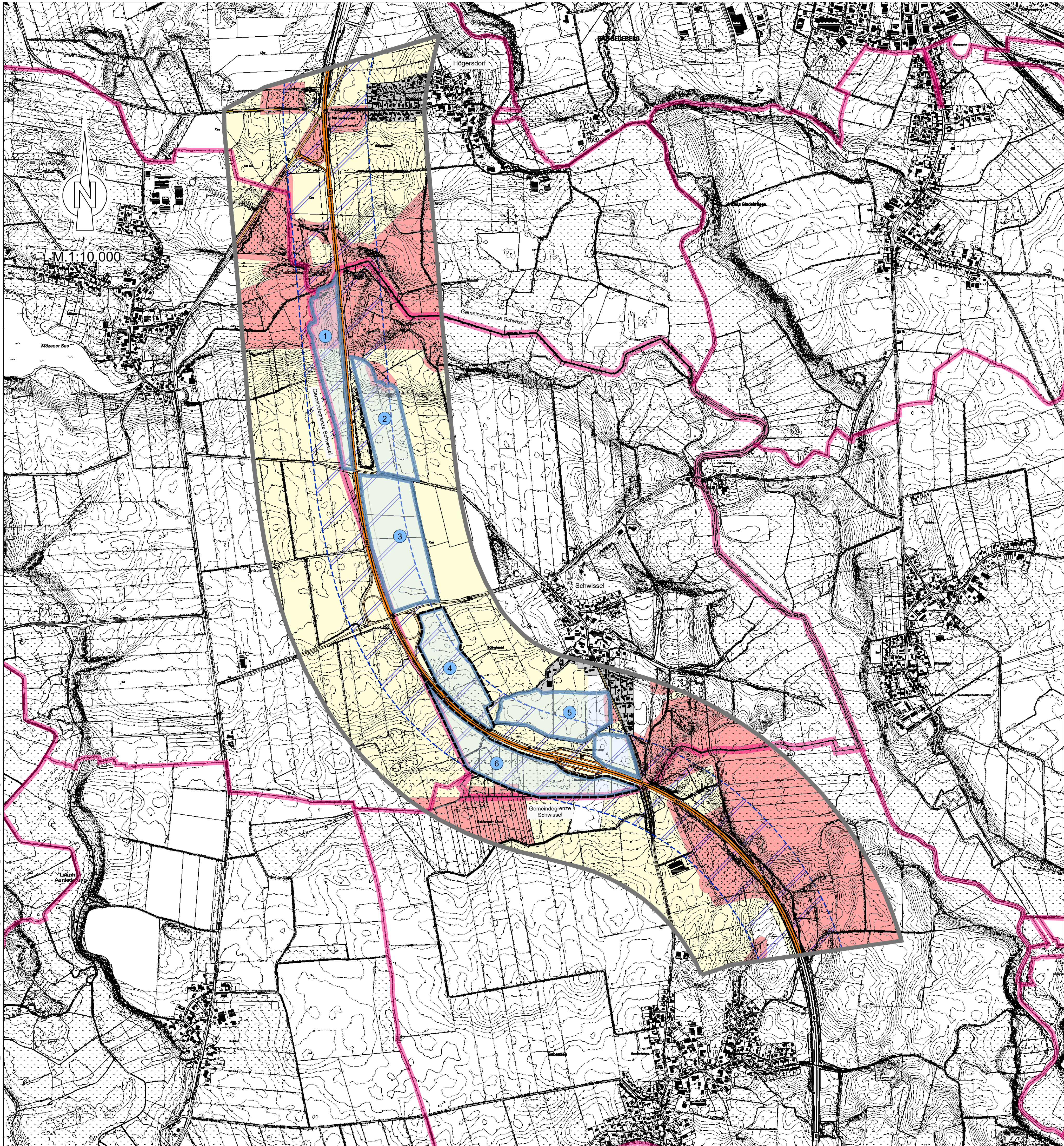
○ ○ ○ ○ ○ ○

GSP
GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Piggenburg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-Mail: info@gs-g.de
Internet: www.gsp-g.de

Stand: 21.09.2022 / Sp.
P-Nr.: 22 / 1428

2022 Okt 13 / P. 122-1428: Schwissel, Solarpark BA9 2103-Planung/BLP-Alternativprüfung/Zichungen/Schwissel, 'Alternativprüfung-aktuell.dwg'

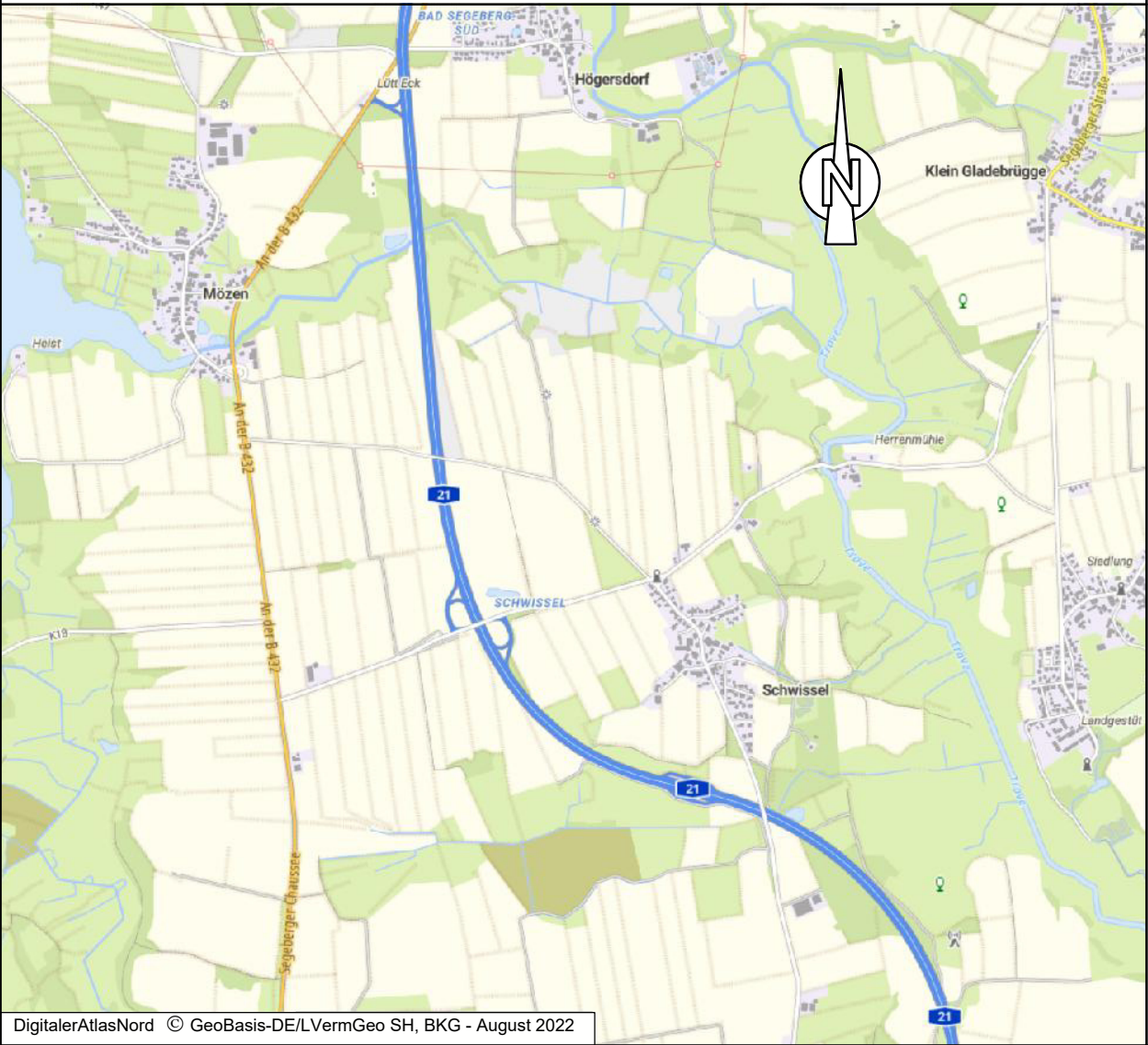


Legende

- Untersuchungsbereich
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 1
- Alternativflächen mit fortlaufender Nummerierung
- Bevorzugte Flächen an vorbelasteten Strukturen (z.B. BAB)
- Ausschlussgebiete
- Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis
- Siedlungsflächen
- Gewässernetz
- BAB 21 mit Anbauverbotszone (40 m gem. § 29 StrWG, §9 FStrG)
- EEG-Förderkorridor (200 m beidseitig der Autobahn)
- Übergeordnete Verkehrswege
- Gemeindegrenze

Übersichtskarte

ohne Maßstab



Alternativenprüfung Solarenergie
der Gemeinde Schwissel
Ergebnisdarstellung

Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB

\$3(1) \$4(1) \$4(2) \$3(2) \$4a(3) \$10

○ ○ ○ ○ ○ ○

GSP
GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

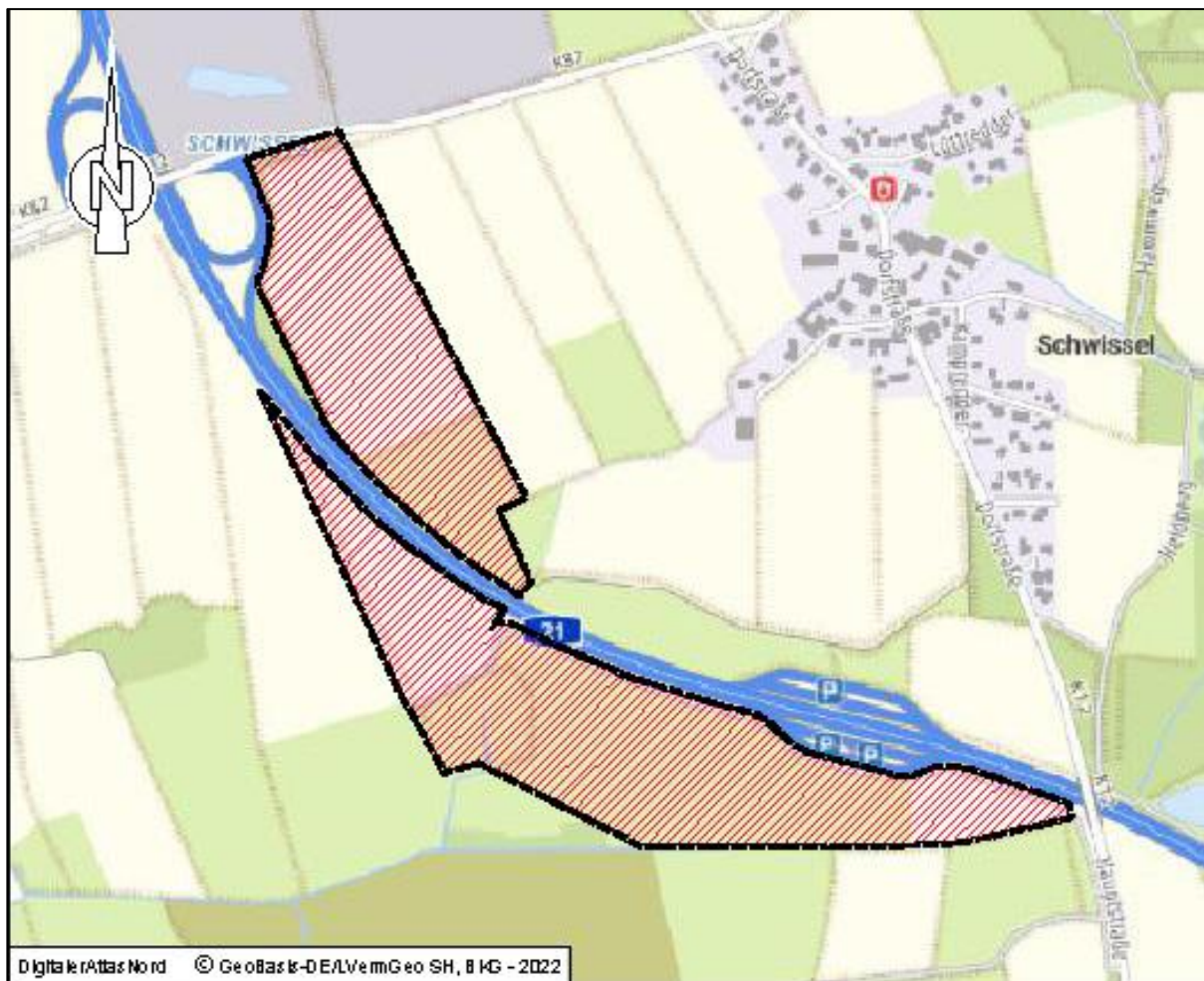
23843 Bad Oldesloe
Papierberg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 21.09.2022 / Sp.
P-Nr.: 22 / 1428

Gemeinde Schwissel

vorhabenbezogener selbstständiger Bebauungsplan Nr. 1

Kreis Segeberg



Alternativenprüfung: Begleitbericht

GSP
GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 24.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Alternativenprüfung	3
1.1 Allgemein	3
1.2 Planungsanlass und -ziel	3
1.3 Rahmensetzung.....	3
2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben, gemeindliche Planungen	4
2.1 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021	4
2.2 Entwurf des Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021.....	5
3 Methodik der Untersuchung	9
4 Beschreibung und Bewertung der Alternativstandorte	10
4.1 Fläche Nr. 1	11
4.2 Fläche Nr. 2	13
4.3 Fläche Nr. 3	15
4.4 Fläche Nr. 4	17
4.5 Fläche Nr. 5	19
4.6 Fläche Nr. 6	21
4.7 Auswertung der Alternativenprüfung	23
5 Gemeindliche Abwägung	23
5.1 Relevanz der Abwägungs- und Prüfkriterien.....	23
5.2 Abschließende Abwägung	24

1 Alternativenprüfung

1.1 Allgemein

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwissel hat in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Schwissel verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB kann auf die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes verzichtet werden, wenn ein selbstständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Um eine konfliktäre Entwicklung in der Gemeinde zu verhindern, wurde jedoch eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Grundlage dieser ist, dass die Gemeinde Schwissel einen Grundsatzbeschluss zur Beschränkung des Ausbaus von Solar-Freiflächenanlagen (Solar-FFA) auf Flächen an der A 21 gefasst hat.

1.2 Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinde Schwissel möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommt beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig haben Planungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien angesichts des mittlerweile spürbar voranschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen Gefährdung der Energieversorgung durch den Krieg in der Ukraine eine besondere Relevanz.

Das entsprechende landesplanerische Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Aus diesem Grund wurde die EEG Novelle 2023 auf den Weg gebracht, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (s. § 2 EEG 2023). Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ziel der Alternativenprüfung ist es, aufzuzeigen, welche Flächen im Untersuchungsraum sich potenziell für die Errichtung einer Solar-FFA eignen und wo entgegenstehende Belange einer näheren Überprüfung und Abwägung bedürfen.

1.3 Rahmensetzung

Um das Landschaftsbild in möglichst geringem Umfang zu beeinträchtigen und den Vorgaben zu priorisierten Standorten gem. Landesentwicklungsplan (LEP) und dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2021) zu folgen, ist die Ansiedlung von Solaranlagen entlang der BAB 21 vorgesehen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben, gemeindliche Planungen

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des LEP (2021), aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2021). Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von Solar-FFA finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)“.

In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt und statt fünf Regionen nur noch drei ausgewiesen. Zum derzeitigen Zeitpunkt enthalten diese jedoch keine konkreten Aussagen zu Solar-FFA. Es wird auf die Notwendigkeit der Nutzung regenerativer Energien verwiesen: *Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden.* (6.4., G 6.4.1)

2.1 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Solarenergie

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Solarenergie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden. (4.5.2, 2 G)

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden. (4.5.2, 3 G)

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden. (4.5.2, 3 G – Z)

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (4.5.2, 4 G)

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieranlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. (4.5.2, B zu 1)

Solar-Freiflächenanlagen bilden eine gute Möglichkeit, eine große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln. Potenziale an Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen im Gemeindegebiet nicht.

Flächen an Bundesstraßen werden aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes als besonders raum- und landschaftsverträglich und deshalb als besonders geeignet für Solarenergie-Freiflächenanlagen betrachtet. Die Gemeinde Schwissel wird durch die Bundesautobahn 21 gequert.

2.2 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021

Am 01.09.2021 haben das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein einen gemeinsamen Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht. Der Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solarenergie-Freiflächenanlagen geben.

Ziel und Anlass

Aufgrund der Bedeutung des Wärmesektors soll der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 auf mindestens 22 Prozent steigen. Solarthermie bietet gute Möglichkeiten, auf fossile Brennstoffe zu verzichten.

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieranlagen. (4.5.2, 1G)

Alternativenprüfung und gesamträumliches Konzept

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen. [...] (B)

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. [...] Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. (B)

Laut Entwurf des Erlasses kommen als geeignete Suchräume folgende Flächen in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

(C IV)

Bedingt geeignete Flächen:

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG,
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulis),
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG § 12 LNatSchG,

- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG,*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind).*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei,*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen,*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen).*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.*
- *bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,*
- *Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,*
- *Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden.*
- *Bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*

- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten*

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, außer es kann eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden:

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*
 - *Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG,*
 - *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG),*
 - *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG),*
 - *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
 - *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,*
 - *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*
 - *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,*
 - *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG,*
 - *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*
- (C VI)

Aufgrund der Lage der Gemeinde an der A 21 wird die Suche nach geeigneten Alternativstandorten auf Flächen entlang dieser beschränkt. Es erfolgt eine Abstimmung insbesondere mit der Nachbargemeinde Weede.

Im Untersuchungsraum befinden sich lediglich im Bereich der Mözener Au Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung für die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage.

Inwiefern genannte Prüfkriterien betroffen sind, wird im Rahmen der Einzelbetrachtung der Flächen näher beleuchtet (s. Kapitel 4). In Kapitel 5.1 wird der Umgang mit betroffenen Prüfkriterien im Rahmen der gemeindlichen Abwägung näher erläutert.

3 Methodik der Untersuchung

Die Alternativenprüfung liegt in zeichnerischer sowie detaillierter tabellarischer Form vor. Als Grundlage dienen das Umweltportal SH, der Landschaftsrahmenplan, Luftbilder sowie ein Abgleich der Vor-Ort-Situation.

Es werden nur Flächen betrachtet, bei welchen keine naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete (z. B. Natura 2000, Naturschutzgebiet) betroffen sind.

Die Prüfung ist in zwei Ebenen gegliedert. Zunächst werden die Flächen anhand verschiedener städtebaulicher Kriterien in ihrem Bestand beschrieben. Diese Darstellungen werden jedoch nicht bewertet, da sie grundsätzlich planungsrechtlich regelbar sind.

Anschließend werden bewertete städtebauliche Kriterien, wie die Erschließung und mögliche Einschränkungen in der Nutzbarkeit, aufgeführt. Zudem erfolgt eine bewertende naturschutzfachliche Prüfung der Einzelflächen.¹

Im Rahmen der tabellarischen Alternativenprüfung werden die einzelnen Standortkriterien für jede Fläche anhand der Kategorien „grün“, „gelb“ und „rot“ (s. Tabelle Bewertungskriterien) bewertet.

Abschließend wird die unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Vorgaben und städtebaulicher Kriterien durchgeführte Bewertung der Einzelbelange in einer Einstufung der Flächeneignung in „geeignet“, „bedingt geeignet“ und „nicht geeignet“ zusammengefasst. Hierfür wird die nachstehende Matrix genutzt. Als Schwellenwert wird dabei die Hälfte der insgesamt 8 zu vergebenden Punkte herangezogen. Um eine Bewertung als geeignet zu erhalten, muss dieser Schwellenwert geringfügig überschritten werden.

Zudem erfolgt eine Einschätzung, ob Prüfkriterien gemäß den Hinweisen für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Solar-FFA im Außenbereich betroffen sind.

Tabelle 1: Matrix zur Einstufung der Flächen gemäß der Einzelbewertung

	grün	gelb	rot
Geeignet	≥ 6	Nicht ausschlaggebend	Nicht ausschlaggebend
	≥ 5	Nicht ausschlaggebend	≤ 1
Bedingt geeignet	wenn nahezu ausgeglichen (z. B. 3, 3, 2)		
	Nicht ausschlaggebend	≥ 4	Nicht ausschlaggebend
	Nicht ausschlaggebend	Nicht ausschlaggebend	2 – 3
	Nicht ausschlaggebend	zusammen 4 – 5	
Nicht geeignet	Nicht ausschlaggebend	Nicht ausschlaggebend	≥ 4
		zusammen ≥ 6	

¹ Hinweis zum Schutzgut Kulturgüter: Im Umfeld der Alternativflächen befinden sich keine Kulturdenkmale. Entsprechend werden Kulturdenkmale im Rahmen der Prüfung der Einzelflächen nicht näher betrachtet.

Im Anschluss an die Darstellung und Bewertung der Alternativflächen wird eine gemeindliche Abwägung vorgenommen.

4 Beschreibung und Bewertung der Alternativstandorte

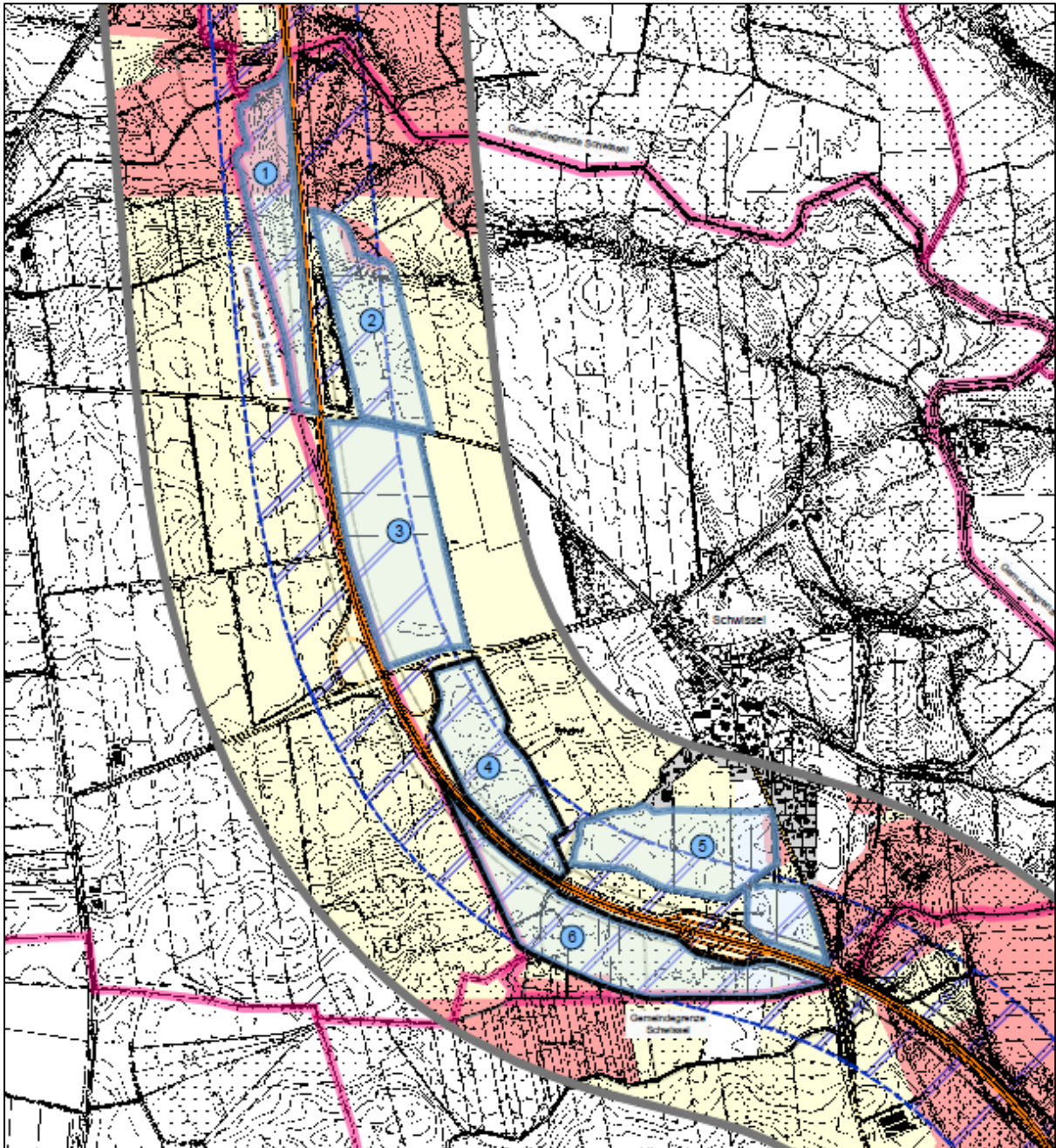
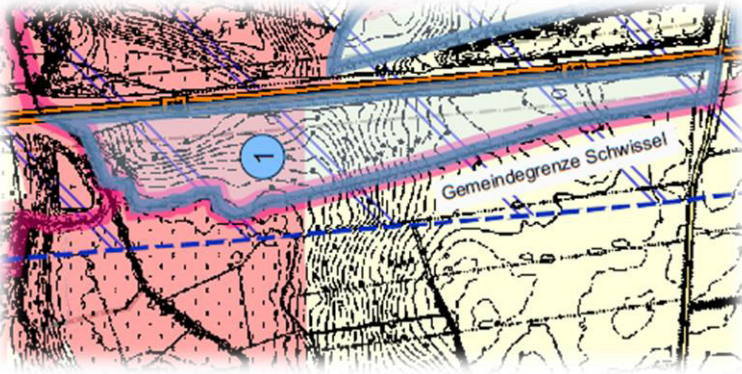


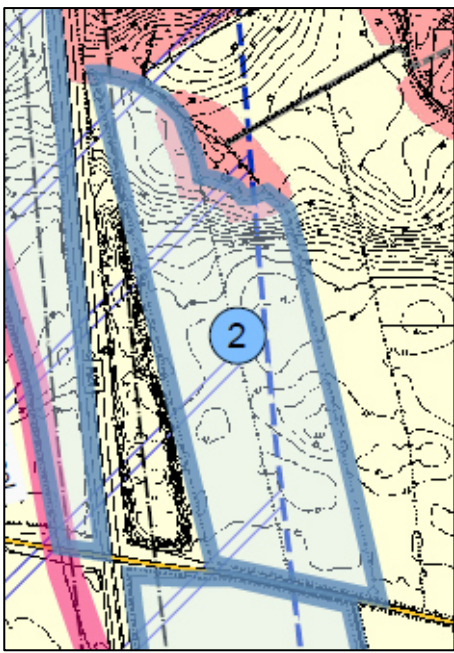
Abbildung 1: Übersicht Alternativenprüfung zum vorgegebenen selbstständigen Bebauungsplan Nr. 1

4.1 Fläche Nr. 1

			
Städtebau	Standortbezeichnung	„Mözener Au“	
	Flächengröße	Gesamt rd. 9,8 ha	
	Angrenzende Nutzung gem. Luftbild	- Mözener Au, Grünland (Norden) - A 21 (Osten) - Acker (Süden, Westen)	
	Bewertung und Begründung		
	Aktuelle Flächennutzung	Acker	
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	keine Immissionsstandorte in der Nähe	keine Emissionen zu erwarten
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Randliche Knicks (Biotop) Nördlicher Teil als Fläche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen (Regionalplan)	Elemente mit besonderer Bedeutung auf der Fläche (Erhalt möglich) Abstimmung zum nördlichen Flächenteil erforderlich
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung), Natura 2000	Mözener Au grenzt nördlich an	keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar

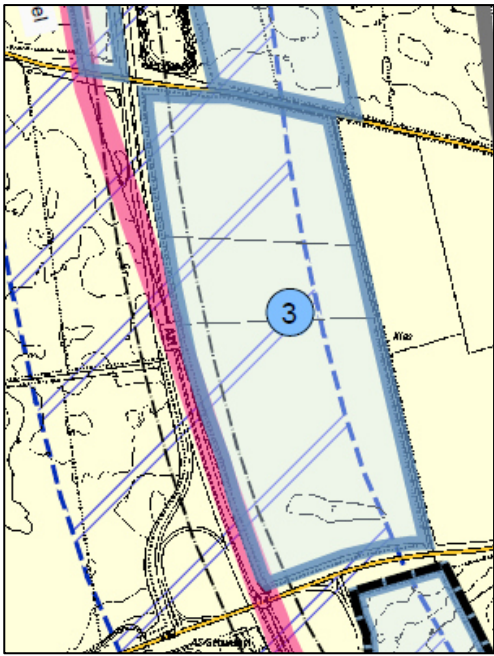
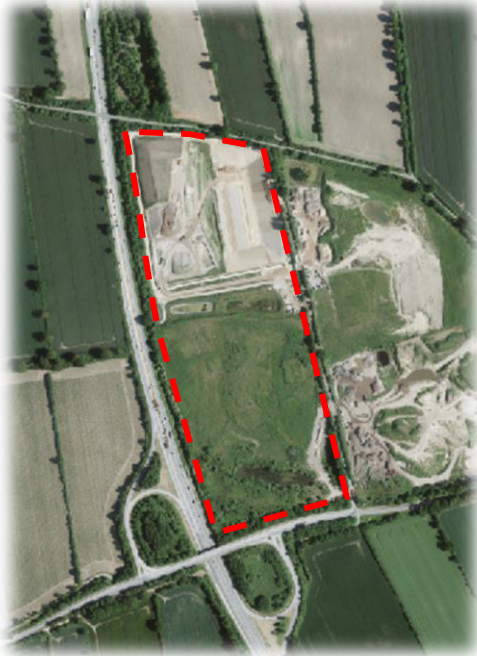
		Landschaftsschutzgebiet grenzt östlich an			
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	- nördlich Kleingewässer angrenzend			keine Beeinträchtigung absehbar
	Schutzgut Boden	- Parabraunerde-Braunerde, Pseudogley-Kolluvisol - geringe bodenfunktionale Gesamtleistung			Boden mit überwiegend allgemeiner Bedeutung
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung			keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Landschaftsbild	- Historische Knicklandschaft + bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes durch A 21 + Eingrünung weitgehend vorhanden			Aufgrund der Vorbelastung durch die A 21 ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.
Zusammenfassung		7	0	1	geeignet
Prüfkriterium gem. Beratungserlass Solar betroffen		Historische Knicklandschaft Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Anwendung als Ausschlusskriterium zu prüfen)			

4.2 Fläche Nr. 2

 			
Städtebau	Standortbezeichnung	„Nördlich Kiesabbauflächen“	
	Flächengröße	Gesamt rd. 10,1 ha	
	Angrenzende Nutzung gem. Luftbild	- Grünland (Norden) - Acker (Osten) - Kiesabbaugebiet (Süden) - Ausgleichsfläche (Westen)	
	Bewertung und Begründung		
	Aktuelle Flächennutzung	Acker	

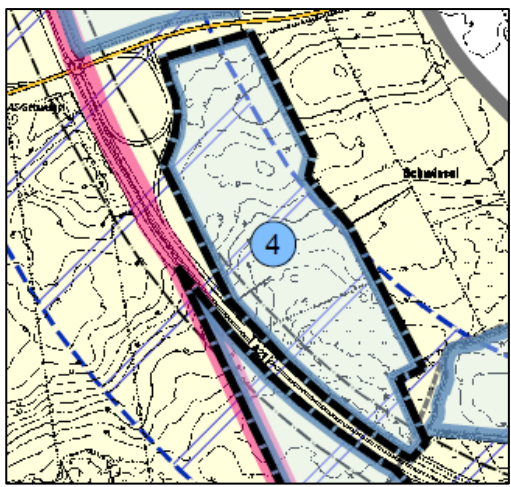
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	keine Immissionsstandorte in der Nähe		keine Emissionen zu erwarten	
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	- randliche Knicks und Feldhecken (Biotope)		Elemente mit besonderer Bedeutung auf der Fläche (Erhalt möglich)	
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung), Natura 2000	Ausgleichsfläche westlich angrenzend		keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar	
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	kein Oberflächengewässer oder Schutzgebiet		keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar	
	Schutzgut Boden	- nördlich Pseudogley-Kolluvisol sonst Braunerde - geringe bodenfunktionale Gesamtleistung		Boden mit überwiegend allgemeiner Bedeutung	
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar	
	Schutzgut Landschaftsbild	- Historische Knicklandschaft - weitgehend Lage im Landschaftsschutzgebiet + vollständig eingegrünt		Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes, aufgrund der Vorbelastung durch die A 21 ist jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten	
Zusammenfassung		6	2	0	geeignet
Prüfkriterium gem. Beratungserlass Solar betroffen		Landschaftsschutzgebiet Historische Knicklandschaft			

4.3 Fläche Nr. 3

				
Städtebau	Standortbezeichnung	„Ausgleichsflächen Kiesabbau“		
	Flächengröße	Gesamt rd. 17,2 ha		
	Angrenzende Nutzung gem. Luftbild	- Ausgleichsfläche & Acker (Norden) - Abbaufäche (Osten) - Acker (Süden) - A 21 (Westen)		
	Bewertung und Begründung			
	Aktuelle Flächennutzung	Kiesabbau (Norden), Ausgleichsfläche (Süden)		

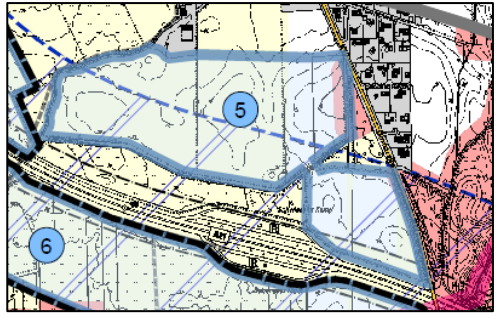
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	keine Immissionsstandorte in der Nähe		keine Emissionen zu erwarten	
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	- randliche Knicks (Biotope) und Grünstrukturen - Ausgleichsfläche auf Fläche		naturnahe Fläche (kein Erhalt möglich), ggf. Eingriffe in Biotopstrukturen erforderlich	
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung), Natura 2000	- Strukturen mit allgemeiner Bedeutung in Umgebung		keine Beeinträchtigung absehbar	
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	Kleingewässer im südlichen Bereich		keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar	
	Schutzgut Boden	- Nördlich Parabraunerde – Braunerde bzw. Braunerde, südlich Abgrabung - erhebliche Vorbelastung		Boden mit überwiegend allgemeiner Bedeutung	
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar	
	Schutzgut Landschaftsbild	- Historische Knicklandschaft - Eingrünung vorhanden + bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes durch A 21		Aufgrund der Vorbelastung durch die A 21 ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.	
Zusammenfassung		6	1	1	geeignet
Prüfkriterium gem. Beratungserlass Solar betroffen		Historische Knicklandschaft Kompensationsfläche			

4.4 Fläche Nr. 4

			
Städtebau	Standortbezeichnung	„Südlich BAB Abfahrt“	
	Flächengröße	Gesamt rd. 10,4 ha	
	Angrenzende Nutzung gem. Luftbild	- Ausgleichsfläche /Kiesabbau (Norden) - Acker (Osten, Süden) - A21 (Westen)	
	Bewertung und Begründung		
	Aktuelle Flächennutzung	Acker und Grünland	
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	keine Immissionsstandorte in der Nähe	keine Emissionen zu erwarten
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	- randliche Knicks (Biotop) - südlicher Flächenteil Grünland	Elemente mit besonderer Bedeutung auf der Fläche (Erhalt möglich)
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung), Natura 2000	Strukturen mit allgemeiner Bedeutung in Umgebung	keine Beeinträchtigung absehbar

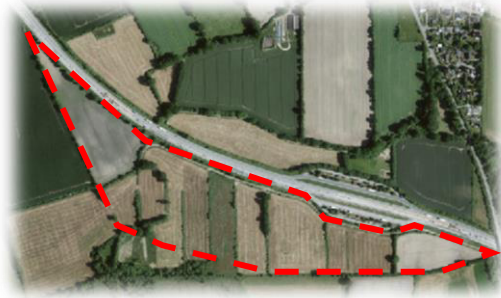
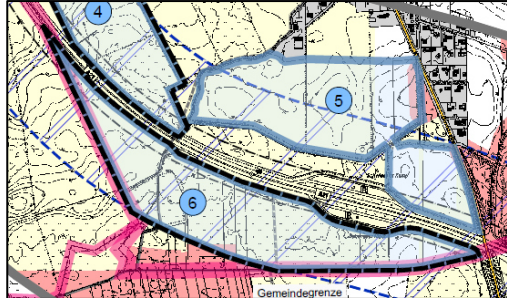
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	- Tümpel auf Fläche		keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar	
	Schutzgut Boden	- nördlich Parabraunerde-Braunerde, z. T. Braunerde; südlich Anmoorgley - sehr geringe bis geringe bodenfunktionale Gesamtleistung		Boden mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung	
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar	
	Schutzgut Landschaftsbild	- Historische Knicklandschaft - weitgehend Eingrünung vorhanden + bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes durch A 21		Aufgrund der Vorbelastung durch die A 21 ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.	
Zusammenfassung		6	2	0	geeignet
Prüfkriterium gem. Beratungserlass Solar betroffen		Historische Knicklandschaft			

4.5 Fläche Nr. 5

 				
Städtebau	Standortbezeichnung	„Nördlich Rastplatz“		
	Flächengröße	Gesamt rd. 14,5 ha		
	Angrenzende Nutzung gem. Luftbild	- Acker & Siedlungsflächen (Norden) - Acker (Osten, Westen) - A21 (Süden)		
	Bewertung und Begründung			
	Aktuelle Flächennutzung	Grünland		
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	keine Immissionsstandorte in der Nähe		keine Emissionen zu erwarten
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	- randliche und gliedernde Knicks (Biotope) - südlicher Flächenteil Grünland		Elemente mit besonderer Bedeutung auf der Fläche (Erhalt möglich)
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung), Natura 2000	Strukturen mit allgemeiner Bedeutung in Umgebung		keine Beeinträchtigung absehbar
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	kein Oberflächengewässer oder Schutzgebiet		keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	- nördlich Parabraunerde-Braunerde, z. T. Braunerde; südlich Anmoorgley		Boden mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung

		- sehr geringe bis geringe bodenfunktionale Gesamtleistung		
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Landschaftsbild	- Historische Knicklandschaft - weitgehend Eingrünung vorhanden + bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes durch A 21		Aufgrund der Vorbelastung durch die A 21 ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.
Zusammenfassung		6	2	0
		geeignet		
Prüfkriterium gem. Beratungserlass Solar betroffen		Historische Knicklandschaft		

4.6 Fläche Nr. 6

					
Städtebau	Standortbezeichnung	„Südlich Rastplatz“			
	Flächengröße	Gesamt rd. 14,7 ha			
	Angrenzende Nutzung gem. Luftbild	- A 21 (Norden) - Acker, Grünland (Westen) - Moor, Grünland, Acker (Süden)			
	Bewertung und Begründung				
	Aktuelle Flächennutzung	Grünland			
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	keine Immissionsstandorte in der Nähe			keine Emissionen zu erwarten
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	- z. T. randliche Knicks (Biotope) - südlicher Flächenteil Grünland			Elemente mit besonderer Bedeutung auf der Fläche (Erhalt möglich)
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung), Natura 2000	Strukturen mit allgemeiner Bedeutung in Umgebung			keine Beeinträchtigung absehbar
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	Entwässerungsgräben			keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar

	Schutzgut Boden	- westlich Anmoorgley, kleinflächige Parabraunerde-Braunerde; sonst weitgehend Moor-Podsole, süd-westlich z. T. Abtorfung - westlich sehr geringe bis geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, sonst mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung			Boden mit besonderer Bedeutung
	Schutzgut Klima/Luft	Fläche weist klimasensitiven Boden auf, welcher als Kohlenstoffsенке dienen kann			Funktionsfähigkeit als Kohlenstoffsенке ist aufgrund der Entwässerung bereits heute nicht gegeben. Es ist keine Beeinträchtigung /Verschlechterung durch Überplanung absehbar.
	Schutzgut Landschaftsbild	- Historische Knicklandschaft - Eingrünung nach Süden stellenweise lückig + bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes durch A 21 + grenzt östlich unmittelbar an das Windvorranggebiet PR3_SEG_040 an			Aufgrund der Vorbelastung durch die A 21 und eines in Planung befindlichen Windparks ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.
Zusammenfassung		5	2	1	geeignet
Prüfkriterium gem. Beratungserlass Solar betroffen		Historische Knicklandschaft Moor- und Anmoorböden / klimasensitiver Boden			

4.7 Auswertung der Alternativenprüfung

Fläche	Abschließende Bewertung	Betroffenheit Prüfkriterium
1	Geeignet	Historische Knicklandschaft Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Anwendung als Ausschlusskriterium zu prüfen)
2	Geeignet	Historische Knicklandschaft Landschaftsschutzgebiet
3	Geeignet	Historische Knicklandschaft Kompensationsfläche
4	Geeignet	Historische Knicklandschaft
5	Geeignet	Historische Knicklandschaft
6	Geeignet	Historische Knicklandschaft Moor- und Anmoorböden / klimasensitiver Boden

Im Ergebnis werden alle betrachteten Flächen für die Umsetzung einer Solar-FFA als grundsätzlich geeignet identifiziert.

5 Gemeindliche Abwägung

5.1 Relevanz der Abwägungs- und Prüfkriterien

Alle Alternativflächen im Untersuchungsgebiet unterliegen einem Prüfkriterium gemäß den landesplanerischen Vorgaben. Nahezu der gesamte Untersuchungsraum ist als historische Knicklandschaft ausgewiesen. Gleichzeitig liegen alle Flächen unmittelbar an der A 21, sodass bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Infrastruktureinrichtung besteht. Dementsprechend kann dieses Kriterium nicht als ausschlaggebend für eine Standortwahl herangezogen werden.

Das Abwägungs- und Prüfkriterium „Landschaftsschutzgebiet“ trifft auf den nördlichen Bereich der Fläche Nr. 2 zu. Die Fläche ist zwar unmittelbar an der A 21 gelegen, von dieser jedoch durch eine Gehölzpflanzung getrennt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weiterhin zu prüfen ist.

Das Abwägungs- und Prüfkriterium „realisierte Kompensationsmaßnahmen“ trifft auf die Fläche Nr. 3 zu. Kompensationsflächen, welche bereits festgesetzt sind, sollten nicht vorrangig für Solarenergie-FFA in Anspruch genommen werden, da diese bereits erfolgten Eingriffen konkret zugeordnet sind. Die Führung der Kompensationsflächen obliegt jedoch den einzelnen Gemeinden und in der Abwägung kann der öffentliche Belang der Nutzung erneuerbarer Energien überwiegen.

Das Abwägungs- und Prüfkriterium „Moor- und Anmoorböden“ und entsprechend „klimasensitiver Boden“ trifft auf den zentralen Bereich der Fläche Nr. 6 zu. Diese Flächen sollten nicht vorrangig für Solarenergie-FFA in Anspruch genommen werden. Die Fläche Nr. 6 unterliegt jedoch schon lange einer landwirtschaftlichen (Weide)nutzung, für welche die Flächen entwässert wurden.

Letztlich sind die Kriterien „Landschaftsschutzgebiet“ und „Moor- und Anmoorböden“ im Rahmen der Abwägung abschließend zu betrachten. Der öffentliche Belang der Nutzung erneuerbarer Energien soll dabei als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Fläche Nr. 1 befindet sich in Teilen in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gem. dem geltenden Regionalplan I. Dieses stellt ein Ausschlusskriterium gem. der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 (LEP) dar (Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft). Allerdings sind die Darstellungen des Regionalplanes großmaßstäblich und nicht flächenscharf, weshalb die konkreten örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus befindet sich der Regionalplan aufgrund von neueren Entwicklungen derzeit in der Neuaufstellung und der aktuellere LEP stellt für den Bereich keinen Vorbehaltsraum dar. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass aufgrund der fehlenden flächenscharfen Darstellung des Regionalplanes, neuerer abweichender Darstellung des LEPs und der bestehenden intensiven Ackernutzung das Einstellen des Kriteriums in die Abwägung vertretbar ist.

5.2 Abschließende Abwägung

Im Rahmen der tabellarischen Untersuchung der Flächen wurden alle Flächen als geeignet bewertet. Insgesamt weisen diese Flächen eine sehr ähnliche Verteilung der Bewertungen auf. Darüber hinaus hat insbesondere die Verfügbarkeit der Flächen für ihre Inanspruchnahme eine wesentliche Bedeutung. Aufgrund des zunehmend dringenden Bedarfs an erneuerbaren Energien, zum einen angesichts der fortwährend steigenden CO₂-Emissionen zum anderen angesichts der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger, kommt eine erst mittelfristige Errichtung von Solar-FFA den Zielsetzungen der Gemeinde Schwissel nicht nach.

Die Fläche Nr. 1 weist grundsätzliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes auf (A 21). Sie umfasst ackerbaulich genutzte Flächen und ist weitgehend eingegrünt, sodass eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Inanspruchnahme entsteht. Der nördliche Flächenteil ist aufgrund der nördlich fließenden Mözener Au gem. Regionalplan von einem Gebiet mit besondere Bedeutung für Natur und Landschaft überlagert. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine flächenscharfe Darstellung und die Fläche weist außer den umgebenden Knickstrukturen keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Es ist keine Beeinträchtigung der Mözener Au erkennbar.

Die Fläche Nr. 2 befindet sich östlich der A 21 und wird von dieser durch Gehölzflächen getrennt. Der gesamte nördliche Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Aufgrund der breiten Abschirmung zur A 21 ist die Vorbelastung als weniger erheblich zu betrachten. Die Fläche ist vollständig eingegrünt und weist keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Aufgrund des bestehenden Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes und der etwas von der A 21 abgesetzten Lage sieht die Gemeinde derzeit von einer Überplanung der Fläche ab.

Die Fläche Nr. 3 ist unmittelbar an der A 21 gelegen. Das Landschaftsbild ist zudem durch den angrenzenden Kiesabbau vorbelastet. Die gesamte Fläche sowie angrenzende Flächen werden als Ausgleichsfläche für den erfolgten Rohstoffabbau ausgewiesen. Die südliche Fläche ist bereits naturnah gestaltet und weist ein Kleingewässer auf. Der nördliche Flächenbereich unterliegt hingegen noch aktiver Abbautätigkeiten. Es besteht eine vollständige Eingrünung der Fläche. Aufgrund der bereits hergestellten Ausgleichsfläche und des fortwährenden Kiesabbaus im nördlichen Bereich sieht die Gemeinde von einer Inanspruchnahme dieser Fläche derzeit ab.

Die Fläche Nr. 4 weist grundsätzliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes auf (BAB 21). Im südlichen Bereich befinden sich Grünland und ein Kleingewässer. In diesem Bereich stehen zudem gem. Umweltportal SH Anmoorböden an. Die Fläche ist weitgehend eingegrünt und weist insbesondere im nördlichen Bereich keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Im Falle der Inanspruchnahme der

Fläche Nr. 4 ist von der Überplanung der Fläche Nr. 3 abzusehen, da andernfalls eine bandartige Entwicklung von insgesamt 1,4 km Länge östlich der Autobahn zu erwarten ist.

Die Fläche Nr. 5 ist ebenfalls nördlich der BAB 21 gelegen und stellt sich für die Errichtung einer Solarenergie-FFA grundsätzlich als gut geeignet dar. Aufgrund der einzuhaltenden Anbauverbotszone entlang der Autobahn ist eine Nutzung des unmittelbar nördlich der A 21 gelegenen Grünlandes unwahrscheinlich, sodass eine Flächeninanspruchnahme in Teilen abgesetzt von der Autobahn erfolgen würde. Die Fläche ist vollständig eingegrünt und die östlichen Teilflächen umfassen kein Prüfkriterium. Aufgrund der Lage unmittelbar südlich der Siedlungsflächen sieht die Gemeinde derzeit jedoch von einer Inanspruchnahme dieser Flächen ab.

Die Fläche Nr. 6 weist durch die nördlich verlaufende BAB 21 eine grundsätzliche Vorbelastung des Landschaftsbildes auf. In Teilen des Plangebietes stehen jedoch Moor- und Anmoorböden an, welche aufgrund ihrer Fähigkeit, Kohlenstoff zu speichern, als klimasensitive Böden gekennzeichnet sind. Die Fläche unterliegt jedoch bereits seit langem einer landwirtschaftlichen Weide- und Grünlandnutzung mit Düngung und weist somit eine geringe pflanzliche Vielfalt auf. Neben einer Entwässerung durch Gräben hat auf Teilen der Fläche Torfabbau stattgefunden. Im zentralen Bereich sind Eingrünungsmaßnahmen zum Schutz des südlich angrenzenden Landschaftsraumes erforderlich.

Abschließend werden derzeit die Flächen Nr. 1, 4 und 6 für eine Inanspruchnahme durch eine Solarenergie-FFA vorgesehen. Diese Flächen befinden sich innerhalb des Eignungsbereichs an der A 21. Alle drei Flächen stehen kurzfristig für eine bauliche Inanspruchnahme zur Verfügung.

Die Gemeinde strebt die Umsetzung einer Solarenergie-FFA zur Erzeugung erneuerbarer Energien an. Gleichzeitig ist sie am bestmöglichen Schutz der natürlichen Lebensgrundlage interessiert. Aufgrund der Lage fast aller Flächen in einer historisch geprägten Knicklandschaft kann dieser Aspekt jedoch nicht ausschlaggebend sein. Ein weiteres Prüfkriterium ist allerdings die Überplanung von Moor- und Anmoorböden. Insbesondere die Fläche Nr. 6, aber in Teilen auch die Fläche Nr. 4 umfassen besagte Böden, während andere geeignete Flächen naturschutzfachlich von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Gemeinde ist bewusst, dass die Inanspruchnahme von Moor- und Anmoorböden eher zu vermeiden ist. Allerdings handelt es sich um Flächen, welche aufgrund des Autobahnbaus sowie der langjährigen Entwässerung und landwirtschaftlichen Nutzung ihrer ursprünglichen Eigenschaften weitgehend beraubt sind. Grundsätzlich könnte die Beendigung der Entwässerung der Moorböden ihre Aufnahmekapazität für Kohlenstoff erhöhen. Sollte die Fläche nicht überplant werden, ist jedoch nicht mit der Beendigung der bestehenden Nutzung zu rechnen. Durch die Inanspruchnahme der Fläche für eine Solarenergie-FFA wird hingegen die regelmäßige Befahrung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung beendet und somit der Verdichtung der Böden entgegengewirkt. Mit der Überstellung mit Solarmodulen wird kein zusätzlicher Einfluss auf das Wasserregiment der anstehenden Böden genommen. Aufgrund der Notwendigkeit einer zeitnahen Ausweisung von Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und der mangelnden kurzfristigen Verfügbarkeit von aus Gemeindesicht vorzuziehenden Alternativflächen wird dem öffentlichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien in der gemeindlichen Abwägung letztlich Vorrang gegeben.

Die Fläche Nr. 1 befindet sich gem. den Vorgaben des LEP 2021 zum Teil auf Flächen mit Ausschlusswirkungen für Solar-FFA. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen welche durch Knickstrukturen deutlich von den angrenzenden Grünlandflächen abgegrenzt sind. Zwar verkleinert

sich durch die Inanspruchnahme der Fläche der Korridor um die Mözener Au, allerdings ist die Biotopverbundachse durch die A 21 als wesentliches Hindernis bereits heute unterbrochen. Die Inanspruchnahme der Fläche würde im Vergleich zu der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere für Niederwild, Insekten und Vögel eine erhebliche Standortverbesserung darstellen. Letztlich wird aufgrund der fehlenden flächenscharfen Darstellung des Regionalplanes, des unterbrochenen Biotopverbundes aufgrund der A 21 und der bestehenden intensiven Ackernutzung dem öffentlichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien in der gemeindlichen Abwägung letztlich Vorrang gegeben.

Insgesamt stellen die Flächen Nr. 1, 4 und 6 somit nach gemeindlicher Abwägung im Vergleich mit den weiteren Alternativflächen gegenwärtig die in Betracht kommenden Flächen für die Umsetzung Solarenergie-Freiflächenanlagen dar. Sie befinden sich aufgrund ihrer Lage an der A 21 auf gem. LEP und Beratungserlass zu präferierenden Flächen und stehen zudem für eine kurzfristige Inanspruchnahme zur Verfügung.

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Schwissel hat sich im Zuge der Standortalternativenprüfung mit der Eignung verschiedener Flächen für die Errichtung einer Solar-FFA auseinandergesetzt. Die Einzelbetrachtung der Potenzialflächen zeigt die jeweilige Flächeneignung hinsichtlich städtebaulicher und naturschutzfachlicher Kriterien auf. Abschließend werden die Flächen als „geeignet“, „bedingt geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft.

Insgesamt wurden alle sechs Flächen als „geeignet“ eingestuft. Nach gemeindlicher Abwägung sollen die als „geeignet“ eingestuften Flächen Nr. 1, 4 und 6 für eine Solaranlage vorrangig in Anspruch genommen werden, da beide eine weitgehende Vorbelastung des Landschaftsbildes aufweisen und kurzfristig zur Verfügung stehen.

Bei der Fläche Nr. 6 sowie Teilen der Fläche Nr. 4 handelt es sich um eine Fläche mit Moor- und Anmoorböden, weshalb mögliche Alternativflächen eingehend geprüft wurden. Aufgrund der Betroffenheit weiterer Prüf- und Abwägungskriterien auf den Alternativflächen, der mangelnden Verfügbarkeit dieser sowie der bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes auf allen Alternativflächen strebt die Gemeinde Schwissel die Inanspruchnahme der Fläche Nr. 1 (vorhabenbezogener selbstständiger Bebauungsplan Nr. 2), 4 und 6 (vorhabenbezogener selbstständiger Bebauungsplan Nr. 1) letztlich an.

	Bewertungskategorien	Bewertungskriterien	Begründung
Städtebau	Flächengröße	Keine Bewertung	
	Darstellung FNP	Keine Bewertung	
	Darstellung Landschaftsplan	Keine Bewertung	
	Angrenzende Nutzung gemäß Bege- hung	Keine Bewertung	
	aktuelle Flächennutzung	Acker, Grünland, Konversionsfläche	Die Bewertung der aktuellen Flächennutzung erfolgt gemäß der Hochwertigkeit/Permanenz der bestehenden Nutzung. Entsprechend den Zielen übergeordneter Planungen und des Naturschutzes werden Konversionsflächen und Flächen ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung als „grün“ eingestuft. Biotope < 100 m² (gem. Biotopverordnung SH, Abweichungen gem. dieser im Einzelfall) und Dauergrün- land erhalten die Einstufung als „gelb“. Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Flächen wie Wälder oder Biotope mit einer Ausdehnung von >100 m² und Flächen, welcher einer erhaltenswerten aktuellen Nutzung oder der Bevorratung für eine spezifische Nutzung dienen wer- den als „rot“ eingestuft.
		Dauergrünland, Biotope < 100 m²	
Baulich genutzte Fläche, Biotop > 100 m², Wald etc.			
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen (Blen- wirkungen, Lärm etc.))	keine Emissionen zu erwarten	Die Einstufung „ <i>keine Emissionen zu erwarten</i> “ erfolgt, wenn sich südlich/südwestlich/südöstlich keine übergeordnete Straße (Kreis-, Land- & Bundesstraße) oder schutzbedürftige Nutzungen befinden. Bei einer angrenzenden Bebauung in Kombination mit einer vollständigen Abschirmung z. B. durch ausgeprägte Feldhecken oder Knicks erfolgt ebenfalls die Einstufung „ <i>keine Immissionen zu erwarten</i> “.
		Emissionen voraussichtlich	Die Einstufung „ <i>Emissionen voraussichtlich</i> “ erfolgt, wenn sich in einer Entfernung von rd. 100 m zum Plangebiet oder unmittelbar angren- zend in südlicher/südwestlicher/südöstlicher Richtung eine übergeordnete Straße oder schutzbedürftige Nutzung befindet und eine ausrei- chende Abschirmung nur teilweise vorhanden ist.
		wesentliche Emissionen zu erwarten	Die Einstufung „ <i>wesentliche Emissionen zu erwarten</i> “ erfolgt, wenn ein Immissionsort unmittelbar an das jeweilige Gebiet angrenzt und keine ausreichende Abschirmung vorhanden ist.
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Fläche/Elemente mit allgemeiner Bedeutung, randliche Strukturen besonderer Bedeutung, auf welche jedoch keine Auswirkungen absehbar sind.	Einstufung ergibt sich weitgehend aus Bestanderfassung. Für randliche Knickstrukturen oder Baumreihen, welche nicht erkennbar gequert werden müssen, vollständig erhalten bleiben und durch Knickschutzstreifen geschützt werden können, erfolgt die Einstufung „grün“, weil von keinen erheblichen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage auszugehen ist.
		Fläche/Elemente mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung, Erhalt voraussicht- lich	
		Fläche/Elemente mit besonderer Bedeutung	
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umge- bung)	Strukturen mit allgemeiner Bedeutung in Umgebung (100 m Radius), Elemente mit besonderer Bedeutung im Norden	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung. Die Beeinträchtigung von Flächen/Elementen im Norden der Photovoltaikanlage ist wenig wahrscheinlich, da die Module nach Süden/Süd- westen/Südosten ausgerichtet werden, um einen maximalen Ertrag erzielen.
		Strukturen allgemeine bis besondere Bedeutung in Umgebung (100 m Radius)	
		Strukturen besondere Bedeutung (insbesondere ausgewiesene Schutzgebiete) in Umgebung (100 m Radius)	
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	kein Oberflächengewässer oder Schutzgebiet	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
Wasser-, Grundwasser oder Trinkwasserschutzgebiet, Oberflächengewässer an- grenzend			
Oberflächengewässer auf der Fläche			

Naturschutz	Schutzgut Boden	Böden allgemeiner Bedeutung: Ø < 20 Bodenpunkte	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
		Böden allgemeiner bis besonderer Bedeutung: Ø 20-35 Bodenpunkte	
		Böden mit besonderer Bedeutung: Ø > 35 Bodenpunkte	
	Schutzgut Klima/Luft	allgemeine Bedeutung	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
		Elemente besonderer Bedeutung für den Klimaschutz/die Luftreinhaltung angrenzend	
		Elemente besonderer Bedeutung für den Klimaschutz/die Luftreinhaltung	
	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	Keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten	Die Einstufung „grün“ erfolgt, wenn die betrachtete Fläche vollständige zum Landschaftsraum hin abgeschirmt ist und keine Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbildprägenden Elementen durch die Inanspruchnahme abzusehen ist. Die Einstufung „gelb“ erfolgt wenn Teile der Fläche deutlich aus dem Landschaftsraum einsehbar sind. Die Einstufung „rot“ erfolgt, wenn die Fläche stark einsehbar ist oder bedeutende landschaftsprägende Elemente (z. B. große Einzelbäume mit Alleinstellungsmerkmal) betroffen sind.
		Teilweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten	
		Wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten	

Stand: 24.10.2022